OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604165/6/MS

Datum:
Linz, 12. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des W F, A, Z, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 16. November 2020, GZ: BHGM/919070172075/19, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12,00 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 16. November 2020, GZ: BHGM/919070172075/19, wurde über Herrn W F (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung des § 20 Abs. 2 StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 60,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 3 Stunden) verhängt und ihm zur Last gelegt am 29. Dezember 2019 um 12.27 Uhr in Vorchdorf, A1 Strkm. 210,42, in Fahrtrichtung Salzburg als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 19 km/h überschritten zu haben, wobei die Messtoleranz bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden sei.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 19. November 2020 mittels Hinterlegung zugestellt worden war, richtet sich die mit E-Mail vom 17. Dezember 2020 rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 16. Dezember 2020, in der beantragt wurde, das gegenständliche Straferkenntnis/Spruch infolge Mangelhaftigkeit des Verfahrens, unrichtiger rechtlicher Beurteilung sowie mangelnder Rechtsgrundlage bzw. Gesetzeswidrigkeit aufzuheben; in eventu eine öffentliche Verhandlung anberaumen und gleichzeitig der belangten Behörde den Auftrag erteilen, mir die vorenthaltenen und in meiner Rechtfertigung v. 11.08.2020 beantragten weiteren Unterlagen rechtzeitig vor diesem Termin zuzusenden; einen Sachverständigen aus dem Eichwesen für Radarmessgeräte bestellen, der gutachterlich feststellt, ob mit der „Messtoleranz“ von 5% die von mir dargelegte Fehlerquote bei der Geschwindigkeitsmessung beschrieben wird oder die von der belangten Behörde aufgestellte Behauptung richtig ist und dieser Prozentsatz nichts mit der Geschwindigkeitsmessung zu tun hat.

Mit Schreiben vom 12. Jänner 2021 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab gleichzeitig bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wurde.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt zweifelsfrei ableiten ließ:

Der Beschwerdeführer lenkte am 29. Dezember 2019 um 12.27 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen x auf der A1 im Gemeindegebiet von Vorchdorf bei Strkm. 210,42 in Richtung Salzburg und überschritt die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 19 km/h.

Dass der Beschwerdeführer zur fraglichen Zeit den Pkw mit dem genannten Kennzeichen am fraglichen Ort gelenkt hat, ergibt sich aus der Anzeige, der Beantwortung der Lenkererhebung, den Lichtbildern und wurde dieser Umstand im Verfahren vor der belangten Behörde nie in Abrede gestellt bzw. nicht vorgebracht, dass der Beschwerdeführer nicht der Lenker des Pkw gewesen wäre.

Dass der Beschwerdeführer die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h überschritten hat, ergibt sich aus der Anzeige.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann die Behörde die Messung dann als zuverlässig ansehen und darauf die Feststellung gründen, dass der Lenker zu einem bestimmten Zeitpunkt die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit um den festgestellten Wert überschritten hat, wenn sie aufgrund des Eichscheines davon ausgehen kann, dass das verwendete Geschwindigkeitsmessgerät vorschriftsmäßig geeicht war (vgl. VwGH 7.3.2016, Ra 2016/02/0037).

Dass das eingesetzte Geschwindigkeitsmessgerät, VKS 4.1., im Zeitpunkt der Messung über eine aufrechte Eichung verfügte ergibt sich aus dem vorliegenden Eichschein, wonach die Eichung am 19. Juni 2019 erfolgt war und die Eichung bis 31. Dezember 2022 Gültigkeit hat, da sich aus dem Eichschein ergibt, dass die Eichung ihre Gültigkeit jedenfalls mit Ablauf der Nacheichfrist am 31. Dezember 2022 verliert. Die Messung konnte daher als zuverlässig angesehen werden und konnte darauf die Feststellung gegründet werden, dass die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h überschritten worden war.

Aus der Gebrauchsanweisung des Radarmessgerätes VKS 4.1. ergibt sich, dass der angezeigte Wert zugunsten des Betroffenen entsprechend den Verkehrsfehlergrenzen 3 % bei Geschwindigkeiten über 100 km/h reduziert und auf den nächsten ganzzahligen Wert abgerundet wird.

Gemäß § 16 Abs. 1 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Eichvorschriften für Verkehrsgeschwindigkeits-messgeräte erlassen werden, betragen die Eichfehlergrenzen für Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte +- 3% bei Messwerten über 100 km/h.
Daraus ergibt sich eine Messtoleranz von 3 % der mit dem Geschwindigkeitsmessgerät gemessenen Geschwindigkeit.
Gegenständlich wurde eine gefahrene Geschwindigkeit von 154 km/h gemessen, die um 3 % reduziert und auf den nächsten ganzzahligen Wert abgerundet 149 km/h und somit eine Überschreitung der auf Autobahnen zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 19 km/h ergibt.

Der Beweisantrag des Beschwerdeführers „...Sachverständigen aus dem Eichwesen für Radarmessgeräte bestellen, der gutachterlich feststellt, ob mit der „Messtoleranz“ von 5% die von mir dargelegte Fehlerquote bei der Geschwindigkeitsmessung beschrieben wird...“ stellt einen Erkundungsbeweis dar, der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren unzulässig ist (VwGH 17.12.2013, 2013/09/0161). Somit bestand keine Verpflichtung diesem Beweisantrag nachzukommen.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass der Beschwerdeführer zum fraglichen Zeitpunkt die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h überschritten hat, was von ihm weder im Verfahren vor der belangten Behörde noch in der vorliegenden Beschwerde bestritten wurde.

Von der Durchführung einer Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 und Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Strafe verhängt worden war und die Akten haben erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Sachlage nicht erkennen lässt, zumal die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Übertretung unwidersprochen feststand.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 20 Abs. 2 StVO darf, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

Wie sich aus den unter II. getroffenen Feststellungen ergibt, hat der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht verwirklicht und ist ihm diese mangels Vorliegens von Entschuldigungsgründen auch subjektiv vorwerfbar.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die Übertretung des § 20 Abs. 2 StVO stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Die übertretene Bestimmung bezweckt den Schutz des Lebens und der Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmer, stellen doch Geschwindigkeitsüberschreitungen eine der häufigsten Unfallursachen dar.

Von der belangten Behörde wurde kein Umstand als erschwerend und keiner als mildernd gewertet. Aus der Aktenlage ist nicht zu entnehmen, dass gegen den Beschwerdeführer verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen vorliegen würden,

sodass von dessen Unbescholtenheit auszugehen ist, welche als mildernd zu werten ist.

Im bekämpften Straferkenntnis der belangten Behörde finden sich keine Ausführungen, welche Einkommens-, Familien- und Vermögenssituation der Strafbemessung zugrunde gelegt worden ist.
Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 1. Februar 2021 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, binnen gewährter Frist seine Einkommens-, Familien- und Vermögenssituation bekannt zu geben, widrigenfalls von einem monatlichen Einkommen von 2.000 Euro, keinen Sorgepflichten und keinen Schulden ausgegangen werden wird.
Der Beschwerdeführer gab hierzu keine Stellungnahme an, sodass die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgenommene Schätzung der Strafbemessung zugrunde gelegt wird.

Auch wenn die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers als mildernd zu werten ist, erscheint die mit 60 Euro bemessene Geldstrafe im Hinblick auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes (Leben und Gesundheit) und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat, unter Zugrundelegen der Einkommens- und Vermögenssituation des Beschwerdeführers, angemessen und sowohl aus spezialpräventiver als auch in generalpräventiver Hinsicht erforderlich, sodass im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß